

**AUS DER
KURFÜRSTLICH - SÄCHSISCHEN
STRASSENBAUVERORDNUNG
VON 1781**



Gesetzliche Regelung zum
Kommunalen Winterdienst

§. 6.

Anmerkung des
Schneid.

zu Winterz. Zeit der Schnee in hohlen Wegen oder sonst auf der Straße die Passage verhindert, so muß jede Commune für dessen Auswerfung und Wegschaffung, so weit die Fluhr derselben geht, Sorge tragen, und solche ohne Aufschub bewerkstelligen. Stele ihr aber nach dem Ermessen der Straßen-Commission solche Arbeit zu beschwerlich, so hat diese, benachbarte Communen zur Beyhülfe anzuweisen.

Desgleichen können die an die Straßen gränzenden Communen sich nicht entbrechen, bey großem Schnee, und wenn die hohlen Wege gar nicht passlich zu machen sind, die Winter-Wahne über ihre Gelder unverweigerlich zu dulden, und müssen sie alsdenn zu möglichst. Verminderung des daraus für die Saaten entspringenden Schadens, sowohl als zu Verhütung der wegen naher Feinde oder Abgründe zu besorgenden Gefahr, diese Wahne selbst an den schicklichsten Orten mit hohen Stangen abstecken.